

## **Dekret zum Gesetz über die Organisation und die Geschäftsführung des Landrats (Geschäftsordnung des Landrats)**

Änderung vom [Datum]

---

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft

beschliesst:

### **I.**

Der Erlass SGS 131.1, Dekret zum Gesetz über die Organisation und die Geschäftsführung des Landrats (Geschäftsordnung des Landrats) vom 21. November 1994 (Stand 1. April 2022), wird wie folgt geändert:

#### **§ 5a (neu)**

##### **Ersatzmitglieder**

<sup>1</sup> Ratsmitglieder, für welche ein Ersatzmitglied bestimmt werden soll, beantragen dies schriftlich bei der Geschäftsleitung des Landrats.

<sup>2</sup> Der Antrag kann durch das Fraktionspräsidium erfolgen, wenn das zu vertretende Ratsmitglied dazu nicht in der Lage ist. Bei fraktionslosen Ratsmitgliedern kann der Antrag in einem solchen Fall durch diejenige Person erfolgen, welche auch in medizinischen Fragen das Ratsmitglied vertritt.

<sup>3</sup> Im Antrag werden Grund und Dauer der Abwesenheit ausgeführt und mit entsprechenden Dokumenten belegt.

<sup>4</sup> Die Geschäftsleitung des Landrats entscheidet an ihrer nächsten Sitzung über den Antrag.

#### **§ 9 Abs. 5 (neu)**

<sup>5</sup> Wird ein Ratsmitglied durch ein Ersatzmitglied vertreten, kommt die Entschädigung anteilig während der Dauer der Vertretung dem Ersatzmitglied zu. Das vertretene Ratsmitglied hat während der Dauer der Abwesenheit keinen Anspruch auf Entschädigung.

**II.**

Keine Fremdänderungen.

**III.**

Keine Fremdaufhebungen.

**IV.**

Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Teilrevision fest.

Liestal,

Im Namen des Landrats

die Präsidentin:

die Landschreiberin: Heer Dietrich